

Az.: A 2 K 304/06
A 2 K 305/06



**VERWALTUNGSGERICHT
CHEMNITZ**

Im Namen des Volkes

Urteil

In den Verwaltungsstreitsachen

A 2 K 304/06

des Herrn

A 2 K 305/06

des Herrn

beide wohnhaft:

- Kläger -

bevollmächtigt:

gegen

die Bundesrepublik Deutschland,

vertreten durch den Präsidenten des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge,

dieser vertreten durch die Außenstelle Chemnitz,

Adalbert-Stifter-Weg 25, 09131 Chemnitz,

Gz.: 5196941-423,
5201095-423,

- Beklagte -

A 2 K 304/06

A 2 K 305/06

wegen

Asylrechts (Folgeverfahren)

hat die 2. Kammer des Verwaltungsgerichts Chemnitz aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 11.07.2008 durch den Richter am Verwaltungsgericht Thull als Einzelrichter

für Recht erkannt:

Die Verfahren A 2 K 304/06 und A 2 K 305/06 werden zur gemeinsamen Entscheidung verbunden.

Die Ziffern 2, 3 und 4 der Bescheide des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 09.05.2006 (Gz.: 5196941-423 und 5201095-423) werden aufgehoben und die Beklagte verpflichtet, den Klägern die Flüchtlingseigenschaft gemäß § 60 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes zuzuerkennen.

Die Kosten der Verfahren hat die Beklagte zu tragen.

Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Tatbestand

Die Kläger, nach eigenen Angaben afghanische Staatsangehörige der Volksgruppe der Hazara zugehörig, haben am 05.11.2001 bzw. 04.11.2001 einen Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter gestellt.

Die Asylanträge wurden mit seit dem 07.04.2004 bzw. 20.02.2004 unanfechtbaren Bescheiden vom 11.03.2003 bzw. 04.02.2004 abgelehnt.

A 2 K304/06
A 2 K 305/06

Am 09.01.2006 bzw. 08.02.2006 stellten die Kläger einen Antrag auf Durchführung eines weiteren Asylverfahrens (Folgeantrag).

Mit Bescheiden des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (im Weiteren Bundesamt) vom 09.05.2006 wurden die Anträge auf Anerkennung als Asylberechtigte abgelehnt (jeweilige Ziffer 1). Zugleich wurde festgestellt, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes nicht vorlägen (jeweilige Ziffer 2). Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 des Aufenthaltsgesetzes lägen nicht vor (jeweilige Ziffer 3). Die Kläger würden aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Entscheidung zu verlassen, Im Falle der Klageerhebung ende die Ausreisefrist einen Monat nach dem unanfechtbaren Abschluss des Asylverfahrens. Sollten die Kläger die Ausreisefrist nicht einhalten, würden sie nach Afghanistan abgeschoben. Sie könnten auch in einen anderen Staat abgeschoben werden, in den sie einreisen dürften oder der zu ihrer Rückübernahme verpflichtet sei (jeweilige Ziffer 4).

Auf den Inhalt der Bescheide wird Bezug genommen.

Gegen die ihnen am 11.05.2006 zugegangenen Bescheide haben die Kläger mit Schriftsätzen ihrer Prozessbevollmächtigten vom 26.05.2006, beim Verwaltungsgericht Chemnitz eingegangen am gleichen Tag, Klage erhoben.

Die Kläger beantragen,

die Ziffern 2, 3 und 4 der Bescheide des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 09.05.2006 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, ihnen die Flüchtlingseigenschaft gemäß § 60 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes zuzuerkennen,
hilfsweise festzustellen, dass ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 2 bis 7 des Aufenthaltsgesetzes vorliegt.

A 2 K 304/06

A 2 K 305/06

Die Beklagte beantragt,

die Klagen abzuweisen.

Die Rechtsstreite wurden durch Beschlüsse der Kammer vom 10.04.2008 zur Entscheidung auf den Einzelrichter übertragen.

Die Kläger sind in der mündlichen Verhandlung am 11.07.2008 gehört worden.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird gemäß § 117 Abs. 3 Satz 2 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO - auf den Inhalt der Gerichtsakten, die Niederschrift über die mündliche Verhandlung am 11.07.2008 sowie auf den Inhalt der Behördenakten verwiesen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e : -

Die Entscheidung über die hierzu verbunden Verfahren konnte in Abwesenheit der nicht erschienenen, ordnungsgemäß geladenen Beklagten ergehen, da diese mit der Ladung hierauf hingewiesen wurde (§ 102 Abs. 2 VwGO).

Die zulässigen Klagen sind begründet. Die Bescheide des Bundesamtes vom 09.05.2006 sind insoweit rechtswidrig und verletzen die Kläger in ihren Rechten (§113 Abs. 1 und 5 VwGO), als die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gemäß § 60 Abs. 1 AufenthG abgelehnt wurde.

Den - ausweislich der bestandskräftigen Bescheide vom 11.03.2003 bzw. 04.02.2004 unverfolgt ausgereisten - Klägern steht in dem für die Beurteilung der Sach- und Rechtslage maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung (§ 77 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG) ein Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft ge-

A 2 K 304/06
A 2 K 305/06

mäß § 60 Abs. 1 AufenthG zu. Denn den Klägern droht eine asylrelevante Verfolgung (vgl. dazu unten 1.) aufgrund ihrer im maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung glaubhaft gemachten Homosexualität (vgl. dazu 2.).

1. Staatliche Maßnahmen, die an eine unabänderliche sexuelle Orientierung anknüpfen, stellen - soweit sie nicht lediglich der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung dienen - dann eine Verfolgung im Sinne von § 60 Abs. 1 AufenthG dar, wenn sie unerträglich hart und unter jedem denkbaren Gesichtspunkt schlechthin unangemessen zur Ahndung eines Verstoßes gegen die moralischen Wertvorstellungen sind (vgl. BVerwG, Urteil vom 15.03.1988 - 9 C 278.86-, E 79 143 ff. [153]).

Nach den zum Gegenstand des Verfahrens gemachten Erkenntnissen besteht für homosexuelle Männer in Afghanistan nicht die Möglichkeit, sich offen zu ihrer Homosexualität zu bekennen. Vielmehr ist die Homosexualität sowohl im traditionellen Islam als auch in der gesamten afghanischen Gesellschaft geächtet. Auch wenn es einen Straftatbestand, der sich explizit auf einvernehmliche, gleichgeschlechtliche Handlungen bezieht, im afghanischen Strafgesetzbuch nicht gibt (vgl. dazu Lagebericht des Auswärtigen Amtes, Stand Februar 2008, S. 20) stehen homosexuelle Beziehungen volljähriger Männer nach den meisten Auslegungen des afghanischen Strafrechts unter Strafe (vgl. UNHCR-Richtlinien zur Feststellung des internationalen Schutzbedarfs afghanischer Asylsuchender, dt. Fassung Januar 2008, S. 4). Zudem werden nach dem Recht der Scharia homosexuelle Handlungen mit erheblichen Strafen (bis hin zur Todesstrafe) geahndet (vgl. etwa Auskunft der Schweizer Flüchtlingshilfe, Afghanistan: Homosexualität - Gesetze, Rechts- und Alltagspraxis 2006, S. 2 f; Lagebericht des Auswärtigen Amtes, Stand Februar 2008, S. 20). Auch wenn sich seit dem Sturz der Taliban die behördliche und vor allem auch die strafrechtliche Behandlung von Homosexuellen entschärft hat (so etwa Auskunft der Schweizer Flüchtlingshilfe, Afghanistan: Homosexualität - Gesetze, Rechts- und Alltagspraxis 2006, S. 4), so besteht jedenfalls für den Fall, dass die von der afghanischen Gesellschaft abgelehnte sexuelle Orientierung bekannt werden würde, die Gefahr staatlicher Repressionen „zur Staruierung eines Exempels“ (vgl. Lagebericht des Auswärtigen Amtes, Stand Februar 2008, S. 20), und

damit eines gezielten, über den Schutz der öffentlichen Ordnung hinausgehenden Eingriffs in das Persönlichkeitsrecht der Betroffenen.

Darüber hinaus können vor allem Übergriffe Dritter auf bekannt gewordene Homosexuelle nicht ausgeschlossen werden. Dies beginnt bereits bei der Familie des Betroffenen, die - auch zur Vermeidung eigener Ächtung durch Dritte - ihn aus der Familie verstoßen würde. Ein Homosexueller, dessen Orientierung bekannt würde, hätte mit vielfältigen Diskriminierungen durch die afghanische Gesellschaft zu rechnen. Die schließt auch die Anwendung von Gewalt mit ein (vgl. UNHCR-Richtlinien zur Feststellung des internationalen Schutzbedarfs afghanischer Asylsuchender, dt. Fassung Januar 2008, S. 4). Ein solches Verhalten zielt auf die Unterdrückung einer von der Bevölkerungsmehrheit nicht akzeptierten sexuellen Orientierung und stellt einen schweren Eingriff in die Persönlichkeitsrechte homosexuell veranlagter Männer dar. Ein dauerhafter staatlicher Schutz ist für diesen Personenkreis nach dem oben Ausgeführten nicht zu erwarten.

Insofern stellen sich die (kumulativ zu berücksichtigenden) Verfolgungshandlungen als asylrelevante Verfolgung im Sinne der oben dargestellten Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts dar.

Homosexuelle Männer sind daher gezwungen, ihre sexuelle Orientierung zu verheimlichen oder gar zu verleugnen (vgl. Auskunft der Schweizer Flüchtlingshilfe, Afghanistan: Homosexualität - Gesetze, Rechts- und Alltagspraxis 2006, S. 6). Dies ist den Klägern nicht zumutbar. Dabei ist einerseits zu berücksichtigen, dass sie selbst bei äußerster Zurückhaltung bereits aufgrund des für Afghanistan ungewöhnlichen Umstandes, dass sie als volljährige Männer nicht verheiratet sind, mit der Aufdeckung ihrer sexuellen Orientierung und den damit verbundenen Folgen (vgl. oben) jederzeit rechnen müssten. Andererseits stellt die sexuelle Identität einen konstitutiven Bestandteil der Persönlichkeit eines Menschen dar. Wird er gezwungen, diesen wesentlichen Bestandteil seiner Persönlichkeit zu verleugnen, z.B. durch Heirat (vgl. dazu Auskunft der Schweizer Flüchtlingshilfe, Afghanistan: Homosexualität - Gesetze, Rechts- und Alltagspraxis 2006, S. 6), ist er in seinem Persönlichkeitsrecht unzumutbar und daher in asylrelevanter Weise beeinträchtigt.

A 2 K 304/06
A 2 K 305/06

2. Die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gemäß § 60 Abs. 1 AufenthG im Falle einer Homosexualität setzt weiter das Vorliegen einer irreversiblen Homosexualität des jeweiligen Klägers voraus.

Der Einholung eines psychiatrischen Gutachtens zum Vorliegen einer irreversiblen homosexuellen Prägung im Sinne einer „unentrinnbaren schicksalshaften Festlegung auf homosexuelles Verhalten“ (vgl. BVerwG, Urteil vom 15.03.1988 - 9 C 278.86 -, E 79 143 ff. [147]) bedarf es dabei regelmäßig nicht. Vielmehr muss das Gericht im Rahmen der Glaubwürdigkeitsprüfung aufgrund der diesbezüglichen Angaben des jeweiligen Klägers die Überzeugungsgewissheit von seiner homosexuellen Veranlagung gewinnen. Ist dies der Fall, so kann weiter davon ausgegangen werden, dass die festgestellte homosexuelle Betätigung regelmäßig auf einer irreversiblen Prägung beruht (vgl. BVerwG, a.a.O.). Bestehen jedoch aufgrund des klägerischen Vortrages begründete Zweifel an seiner homosexuellen Veranlagung, so ist der Kläger insoweit weiter darlegungspflichtig, wobei er die hierzu geeigneten Mittel selbst bestimmen kann. Diese Verfahrensweise erlaubt es dem Gericht, den Sachverhalt unter Wahrung des (sexuellen) Selbstbestimmungsrechts des Klägers aufzuklären.

Das Gericht konnte die Überzeugungsgewissheit von einer irreversiblen homosexuellen Veranlagung im vorliegenden Verfahren bereits durch die Anhörung der Kläger in der mündlichen Verhandlung am 11.07.2008 erlangen. Die Ausführungen der Kläger haben das Gericht von einer wechselseitigen homosexuellen Beziehung der Kläger zu überzeugen vermocht. In der Anhörung in der mündlichen Verhandlung haben die Kläger widerspruchsfrei und für das Gericht nachvollziehbar darstellen können, wie sich ihre Beziehung entwickelt hat und wie sie sich ihre gemeinsame Zukunft vorstellen. Dabei kommt es nicht darauf an, dass sich die Kläger derzeit (noch) nicht offen zu ihrer Homosexualität bekennen, sondern ihre Beziehung verheimlichen, weil sie Angst haben, ihre Landsleute könnten davon erfahren. Vielmehr zeigt das Verhalten der Kläger, welchem sozialen Druck sie sich bereits in der Bundesrepublik Deutschland von ihren Landsleuten ausgesetzt sehen. Daraus kann jedoch nicht der Schluss gezogen werden, ihre homosexuelle Veranlagung sei nicht im Sinne einer Irreversibilität verfestigt. Im Übrigen haben die Kläger glaubhaft dargelegt, dass sie zu ihrer Beziehung stünden, diese in ihrem engeren Umfeld be-

A 2 K 304/06

A 2 K 305/06

kannt sei und sie die Absicht hätten, ihre Beziehung öffentlich zu machen und alsbald eine Lebenspartnerschaft einzugehen.

Ist den Klägern nach dem Vorstehenden die Flüchtlingseigenschaft gemäß § 60 Abs. 1 AufenthG zuzuerkennen, so waren auch die jeweiligen Ziffern 3 und 4 der Bescheide vom 09.05.2006 aufzuheben.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Gerichtskostenfreiheit ergibt sich aus § 83 b AsylVfG.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil kann Antrag auf Zulassung der Berufung durch das Sächsische Obergerverwaltungsgericht innerhalb von einem Monat nach Zustellung des Urteils gestellt werden. Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Chemnitz, Zwickauer Str. 56, 09112 Chemnitz, zu stellen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.

Vor dem Sächsischen Obergerverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer in Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Sächsischen Obergerverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Prozessbevollmächtigte zugelassen sind neben Rechtsanwälten und Rechtslehrern an einer deutschen Hochschule im Sinn des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt die in § 67 Abs. 4 Satz 4 VwGO und in §§ 3, 5 RDGEG bezeichneten Personen. Darüber hinaus können vor dem Obergerverwaltungsgericht die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen auftreten. Ein Beteiligter, der danach zur Vertretung berechtigt ist, kann sich auch selbst vertreten.

Thull